Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

Inhalt: Kirchengesetz, betreffend die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, S. 303. — Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Schlesien und Sachsen, S. 305. — Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, S. 306.

(Nr. 8322.) Kirchengesetz, betreffend die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 16. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen über die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Oktober 1875. an wird die Gebührenpflicht für alle kirchlichen Aufgebote und Trauungen aufgehoben.

§. 2.

Jedoch ist da, wo für Trauungen außerhalb der Kirche bisher eine höhere Gebühr bestanden hat, für solche Trauungen eine von dem Kirchenvorstande mit Genehmigung der Kirchenregierung festzustellende Abgabe an die Kirchenkasse zu erlegen.

Dem Pastor ist bei Haustrauungen freier Transport zu gewähren:

entweder mittelst gestellter angemessener Fuhre,

oder durch Vergütung der Auslage für die von dem Pastor selbst beschaffte Fuhre.

§. 3.

Insofern bei den Trauungen eine besondere, nicht zum Wesen der Handlung gehörende Thätigkeit oder Leistung in Anspruch genommen wird, z. B. Orgelspiel, Verabfolgung von Brautkränzen, Brautkronen, ist dafür die etwa bestehende oder vom Kirchenvorstande mit Genehmigung der Kirchenregierung festzustellende Vergütung dem Bezugsberechtigten zu entrichten.

§. 4.

Der den Stellen, bezw. deren Inhabern oder bezugsberechtigten Kassen durch die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen ver- ur-

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juli 1875.

ursachte Ausfall ist von den Kirchenkassen, soweit diese dazu ausreichen, und wenn nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie einzutreten haben, sonst von den Kirchengemeinden zu ersetzen, soweit und so lange nicht ein Ersatz des Ausfalls aus Staatsmitteln erfolgt.

§. 5.

Der Berechnung des zu ersetzenden Ausfalls ist der Durchschnitt der wirklichen Einnahme in den 3 Jahren vom 1. Oktober 1871. bis 1. Oktober 1874. zu Grunde zu legen.

Wo diese nicht zu ermitteln steht, ist die Entschädigung nach Maßgabe der Taxe für die durchschnittliche Anzahl der in jenen 3 Jahren vorgekommenen Aufgebots- und Trauungsfälle festzustellen, mindestens aber der betreffende Betrag nach den am 1. Januar 1875. geltenden Dienstanschlägen zu gewähren.

§. 6.

Von 6 zu 6 Jahren kann eine neue Feststellung des für die Folgezeit zu ersetzenden Ausfalls von der Kirchenregierung, dem Bezugsberechtigten oder dem Kirchenvorstande mit der Wirkung verlangt werden, daß der ursprünglich festgestellte Ersatzbetrag im Verhältniß des bis dahin eingetretenen Anwachsens oder Herabgehens der Seelenzahl der Kirchengemeinde erhöht oder gemindert wird.

Die Seelenzahl der Kirchengemeinde soll zu dem Ende sofort bei der ersten Feststellung des Ausfalls im Anschluß an die zunächst vorhergehende öffentliche Zählung und demnächst, so oft es nöthig wird, in entsprechender Weise thunlichst genau festgestellt werden.

§. 7.

Die Feststellung der Höhe des zu ersetzenden Ausfalls bezw. der dafür in Betracht kommenden Seelenzahl der Kirchengemeinde erfolgt nach Anhörung der Bezugsberechtigten und des Kirchenvorstandes durch die Kirchenregierung.

Dieselbe bestimmt zugleich die Termine für die zu leistenden Zahlungen.

§. 8.

Wo nach besonderer Belegenheit einzelner Fälle, namentlich bei Personalgemeinden, ein Ersatz des Ausfalls weder auf dem im §. 4. vorgesehenen Wege, noch in sonstiger Weise beschafft werden kann, sind die Gebühren vorläufig insoweit beizubehalten, als die Wahrung wohlerworbener Rechte der Bezugsberechtigten oder nach Erachten der Kirchenregierung das kirchliche Interesse, namentlich die Sicherung eines genügenden Stelleinkommens, solches erfordert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 16. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Falk.

(Nr. 8323.) Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Schlesien und Sachsen. Vom 17. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Es werden

I. in der Provinz Preußen:

1) die Landgemeinde Heydebruch und der Gutsbezirk Klein-Szagmanten unter Abtrennung von dem Kreise Tilsit mit dem Kreise Ragnit,

2) die Landgemeinde Bublauken unter Abtrennung von dem Kreise Niederung mit dem Kreise Tilsit,

3) die Landgemeinde Dietrichswalde unter Abtrennung von dem Kreise Johannisburg mit dem Kreise Sensburg,

4) die Landgemeinde Grünheide unter Abtrennung von dem Kreise Darkehmen mit dem Kreise Gumbinnen,

II. in der Provinz Brandenburg:

5) die Landgemeinde und der Gutsbezirk Lichtenau unter Abtrennung von dem Kreise Luckau mit dem Kreise Kalau,

III. in der Provinz Schlesien:

6) die Landgemeinde und der Gutsbezirk Ibsdorf unter Abtrennung von dem Kreise Wohlau mit dem Kreise Steinau,

7) die Landgemeinde und der Gutsbezirk Kobelau unter Abtrennung von dem Kreise Nimptsch mit dem Kreise Frankenstein,

IV. in der Provinz Sachsen:

8) der auf dem linken Ufer der Unstrut belegene, zu dem Gutsbezirke des Klosterguts Memleben gehörige Grundstückskomplex von 37 Hektaren 34 Aren und 40 Quadratmetern unter Abtrennung von dem Kreise Querfurt mit dem Kreise Eckartsberga, und der auf dem rechten Ufer der Unstrut belegene, zu dem Gutsbezirke der Domäne Wendelstein gehörige Grundstückskomplex von 56 Hektaren 56 Aren und 40 Quadratmetern unter Abtrennung von dem Kreise Eckartsberga mit dem Kreise Querfurt

vereinigt.

§. 2.

Der Gutsbezirk Gränert wird von dem Kreise Zauch-Belzig und der Provinz Brandenburg abgetrennt und mit dem zweiten Jerichower Kreise und der Provinz Sachsen vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 17. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8324.) Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 25. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren gegen die Verbreitung leicht übertragbarer Seuchen der Hausthiere zum Schutze des inländischen Viehbestandes.

Auf das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest findet dasselbe keine Anwendung.

§. 2.

I. Abwehr der Einschleppung aus Nachbarländern.

a) Einfuhrbeschränkungen.

Wenn in einem Nachbarlande eine leicht übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht und ihre Verschleppung in das diesseitige Gebiet zu besorgen ist, so kann von der Landespolizeibehörde des Grenzbezirks mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Einfuhr lebender oder todter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Nachbarlande entweder allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten, oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern.

Diese Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen, von Heu, Stroh, Dünger und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

§. 3.

b) Viehrevisionen.

Gewinnt die Seuche im Nachbarlande in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung eine bedrohliche Ausdehnung, so kann von den Landespolizeibehörden für die betheiligten diesseitigen Grenzdistrikte eine Revision des

des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrole über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere angeordnet werden.

Die aus dieser Einrichtung erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

§. 4.

II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.
1) Allgemeine Vorschriften.
a) Behörden und Beamten.

Das Verfahren zur Ermittelung und Unterdrückung der Seuchenausbrüche im Inlande erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und liegt unter der oberen Aufsicht des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten den Landes-, Kreis- und Ortspolizeibehörden unter Mitwirkung der Deputation für das Veterinärwesen und der beamteten Thierärzte (Bezirks- und Kreisthierärzte) ob.

§. 5.

Für den einzelnen Seuchenfall oder für einzelne Distrikte können die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde von den vorgesetzten Behörden besonderen Kommissarien übertragen werden. So lange die höhere Behörde einen besonderen Kommissarius nicht ernannt hat, ist der Kreislandrath befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde für den einzelnen Seuchenfall entweder selbst zu übernehmen, oder Mitglieder des Kreisausschusses mit Wahrnehmung derselben zu beauftragen. Der bestellte Kommissarius ist in allen Fällen derjenigen Behörde unmittelbar untergeordnet, welche ihn mit der Wahrnehmung der Funktionen beauftragt hat.

§. 6.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Polizeibehörde beziehungsweise des bestellten Kommissarius entscheidet die nächst vorgesetzte Polizeibehörde und in weiterer und letzter Instanz der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Insoweit von dem Beschwerdeführer die Gesetzmäßigkeit der polizeilichen Anordnung angefochten wird, kann die Beschwerde im Verwaltungsstreitverfahren verfolgt werden. In erster Instanz entscheidet das Bezirksverwaltungsgericht. So lange Verwaltungsgerichte in einzelnen Landestheilen nicht bestehen, findet in letzteren diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 7.

Im Falle der Behinderung der beamteten Thierärzte oder aus sonstigen dringenden Gründen können von den leitenden Behörden oder Beamten andere approbirte Thierärzte als Sachverständige zugezogen werden.

Die letzteren sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrags befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Thierärzten übertragen sind.

§. 8.

Rücksichtlich der Pferde und Proviantthiere, welche der Militairverwaltung angehören, bleibt das Verfahren zur Ermittelung und Unterdrückung leicht übertragbarer Seuchen, soweit davon nur das Eigenthum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militairbehörden überlassen.

§. 9.

b) Anzeigepflicht.

Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der im §. 10. aufgeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die gleiche Anzeigepflicht liegt Demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichem diejenigen, welche das Abdeckereigewerbe betreiben, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§. 10.

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§. 9.) erstreckt, sind folgende:

1) der Milzbrand der Hausthiere;
2) die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schaafe, Ziegen und Schweine;
3) die Lungenseuche des Rindviehes;
4) der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel;
5) die Pockenseuche der Schaafe;
6) die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes;
7) die Räude der Pferde und Schaafe;
8) die Tollwuth der Hausthiere.

§. 11.

c) Ermittelung der Seuchenausbrüche.

Die Ortspolizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige (§. 9.) oder, wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Ausbruche einer Viehseuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt Behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs zuzuziehen.

Der Thierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.

In eiligen Fällen kann derselbe schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen.

Die

Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen. Auch ist davon der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Auf die Requisition des Thierarztes hat der Gemeindevorsteher des Seuchenortes die vorläufige Bewachung der erkrankten Thiere zu veranlassen.

§. 12.

Wenn über den Ausbruch einer Viehseuche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes nur mittelst Zerlegung des verdächtigen Thieres Gewißheit zu erlangen ist, so kann die Tödtung desselben von derjenigen Behörde angeordnet werden, welche der Ortspolizeibehörde, beziehungsweise dem die Amtsverrichtungen der letzteren wahrnehmenden Beamten (§. 5.) unmittelbar vorgesetzt ist.

§. 13.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Ortspolizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Hegt die Ortspolizeibehörde Zweifel über die Erhebungen des beamteten Thierarztes, so kann dieselbe zwar die Einziehung eines thierärztlichen Obergutachtens bei der vorgesetzten Behörde beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln darf jedoch hierdurch keinen Aufschub erleiden.

§. 14.

In allen Fällen, wo dem beamteten Thierarzte die Feststellung des Krankheitszustandes eines seuchenverdächtigen Thieres obliegt, ist es dem Besitzer desselben unbenommen, auch seinerseits einen approbirten Thierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen.

Beschwerden des Besitzers über die von der Ortspolizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

Die vorgesetzte Behörde hat jedoch im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, sofort das Obergutachten des Bezirks-Thierarztes einzuziehen und dem entsprechend das Verfahren zu regeln.

§. 15.

Alle Vieh- und Pferdemärkte, und die von Unternehmern Behufs öffentlichen Verkaufs zusammengebrachten Viehbestände sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden.

Die Kreispolizeibehörde ist befugt, dieselbe Maßnahme auf öffentliche Thierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen auszudehnen.

 Der

Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle leicht übertragbarer Viehseuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der an der Seuche erkrankten oder derselben verdächtigen Thiere anzuordnen.

Nähere Festsetzungen über die veterinär-polizeiliche Beaufsichtigung der Märkte können durch besondere Regulative getroffen werden.

Die Kosten, welche aus der Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte und der vorbezeichneten Pferde- und Viehbestände durch beamtete Thierärzte erwachsen, fallen dem Unternehmer zur Last und sind in Ermangelung gütlicher Einigung unter den Betheiligten von der Landespolizeibehörde festzusetzen.

§. 16.

d) Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

Im Falle der Seuchengefahr (§. 13.) und für die Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Viehseuchen ertheilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen die nachfolgenden Schutzmaßregeln polizeilich angeordnet werden.

§. 17.

Verkehrs- u. Nutzungsbeschränkungen.

1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung (Observation) der an der Seuche erkrankten und derselben verdächtigen Thiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist auf Erfordern verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die ihm überwiesene Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum u. s. w.) nicht verlassen kann und daß dasselbe außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

§. 18.

2. Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transports kranker oder verdächtiger Thiere, in der Verwendung der von denselben stammenden Produkte und in der Benutzung solcher Gegenstände, welche mit erkrankten oder der Erkrankung verdächtigen Thieren in Berührung gekommen und geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausgesetzten, und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

§. 19.

3. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Thieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Ver-

Verkehrs mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Thieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.

§. 20.

4. Die Sperre des Stalles, in welchem sich seuchenkranke oder verdächtige Thiere befinden, des Standorts, des Gehöfts, des Orts oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöfts oder der Weide darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgesetzt ist.

Die Sperre eines Orts oder einer Feldmark ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt und Thiere in größerer Zahl davon bereits befallen sind.

In großen geschlossenen Ortschaften ist die Sperre des Orts und der Feldmark nicht gestattet, dagegen können einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark derselben unterworfen werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles, eines Gehöfts oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

§. 21.

5. Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere. Impfung.

Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, und zwar nach Maßgabe der daselbst ertheilten näheren Vorschriften.

Die polizeilich angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Thierarztes.

§. 22.

6. Die Tödtung der an der Seuche erkrankten oder derselben verdächtigen Thiere. Tödtung.

Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der an einer Seuche erkrankten oder derselben verdächtigen Thiere findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Thiere, welche dem Gewahrsam einer der Königlichen Thierarzneischulen oder dem Thierspitale einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§. 23.

Werden Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihnen der

der Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Ortspolizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

§. 24.

Beseitigung der Kadaver.

7. Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Thiere, welche an der Seuche verendet, oder in Folge derselben getödtet sind, und solcher Theile des Kadavers kranker oder verdächtiger Thiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen u. s. w.), endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Thiere.

§. 25.

Desinfektion.

8. Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken Thieren benutzten Ställe und Standorte und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in nahe Berührung gekommen sind.

Erforderlichen Falls kann auch die Desinfizirung der Personen, welche mit seuchekranken Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anleitung und unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen.

§. 26.

Einstellung der Viehmärkte.

9. Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte.

§. 27.

Thierärztliche Untersuchungen.

10. Die thierärztliche Untersuchung aller am Seuchenorte oder dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere.

§. 28.

2) Besondere Vorschriften für einzelne Viehseuchen.

Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§. 17. bis 27.) auf die nachbenannten und alle übrigen einzelnen Viehseuchen werden von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Deputation für das Veterinärwesen im Wege der Instruktion erlassen.

Es sollen jedoch bei den hierunter benannten Viehseuchen vorbehaltlich der weiter erforderlichen Schutzmaßregeln nachfolgende besondere Vorschriften Platz greifen.

§. 29.

a) Milzbrand der Hausthiere.

Thiere, welche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes am Milzbrande erkrankt oder durch stattgehabte unmittelbare Berührung mit milzbrandkranken Thieren oder aus anderen Gründen der Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder verdächtigen Thieren ist verboten.

§. 30.

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet.

§. 31.

Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden. Die Abhäutung derselben ist verboten.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§. 32.

b) Lungenseuche des Rindviehs.

Nach Erlaß der im §. 60. vorgesehenen Reglements kann, sobald die Lungenseuche bei dem Rindvieh festgestellt ist, die unverzügliche Tödtung der an der Seuche erkrankten Thiere angeordnet werden.

§. 33.

Das Gesetz, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Ostfriesland vom 23. August 1855. bleibt mit folgenden Abänderungen in Kraft:

1) An Stelle der im §. 1. dem Eigenthümer von Rindvieh auferlegten Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungen unter seinem Vieh, welche den Verdacht der Lungenseuche erregen, treten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes über die Anzeigepflicht und über die an die Nichterfüllung derselben und an die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln geknüpften Folgen (§§. 9. 10. 23. 61. 73. und 74.) in Kraft.
2) Das Verfahren zur Ermittelung der Seuchenausbrüche und das bei der Tödtung und Abschätzung erkrankter oder verdächtiger Thiere zu beachtende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.
3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die für getödtete Thiere aus der Staatskasse zu leistende Entschädigung finden auch auf die in Anlaß der Lungenseuche auf Grund des Gesetzes vom 23. August 1855. getödteten Thiere Anwendung.

   Die Kosten des Verfahrens sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bestreiten.
4) An Stelle des §. 15. Abs. 2. treten die Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 34.

c) Der Rotz (Wurm) der Thiere.

Sobald der Rotz (Wurm) bei Thieren festgestellt ist, muß die unverzügliche Tödtung derselben polizeilich angeordnet werden.

§. 35.

Rotzverdächtige Thiere unterliegen der polizeilichen Beobachtung (Observation) mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen der Absonderung oder der Sperre.

Als rotzverdächtig sind auch diejenigen Pferde und sonstigen Einhufer zu behandeln, welche mit rotzkranken Thieren in Berührung gekommen sind.

§. 36.

Die Tödtung rotzverdächtiger Thiere kann von der Landespolizeibehörde angeordnet werden,

wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder

wenn durch anderweite den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann.

§. 37.

Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere müssen unschädlich beseitigt werden. Das Abhäuten derselben ist verboten.

§. 38.

d) Pockenseuche der Schaafe.

Wenn die Pockenseuche unter einer Schaafheerde festgestellt und eine ausreichende Abschließung derselben nicht durchzuführen ist, oder besondere Rücksichten vorliegen, welche eine raschere Endschaft der Seuche im öffentlichen Interesse nothwendig erscheinen lassen, muß der Besitzer der Heerde zur sofortigen Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke derselben angehalten werden.

§. 39.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schaafheerden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Heerden und aller an demselben Orte befindlichen Schaafe polizeilich angeordnet werden.

§. 40.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung darf die Pockenimpfung der Schaafe nur nach vorheriger Anzeige bei der Kreispolizeibehörde vorgenommen werden.

Diese Anzeige muß mindestens acht Tage vor der Impfung erfolgen.

§. 41.

Die geimpften Schaafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

§. 42.

e) Die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

Pferde, welche an der Beschälseuche und Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtstheile leiden, dürfen von dem Besitzer so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Thierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit des Thieres festgestellt ist.

§. 43.

§. 43.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer zuvorigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden.

§. 44.

Wird die Räudekrankheit bei Pferden oder Schaafen festgestellt, so kann der Besitzer, wenn er nicht die Tödtung der räudekranken Thiere vorzieht, angehalten werden, dieselben sofort dem Kurverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen. f) Die Räude der Pferde und Schaafe.

Dasselbe ist von dem beamteten Thierarzte zu beaufsichtigen.

§. 45.

Werden räudekranke Pferde oder Schaafe von dem beamteten Thierarzte für unheilbar räudekrank erklärt, so ist die Tödtung derselben anzuordnen.

§. 46.

Hunde oder sonstige Hausthiere, bei welchen sich Zeichen der Tollwuth einstellen, oder welche der Tollwuth verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden. g) Tollwuth der Hausthiere.

§. 47.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken und den der Tollwuth verdächtigen Thieren keinerlei Kurversuche angestellt werden.

§. 48.

Das Schlachten wuthkranker Thiere, das Abhäuten derselben und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse von wuthkranken Thieren ist verboten.

§. 49.

Ist die Tollwuth eines Hundes oder sonstigen Hausthieres festgestellt, so ist die sofortige Tödtung des wuthkranken Thieres und aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, rücksichtlich welcher die begründete Besorgniß vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Liegt rücksichtlich anderer Hausthiere die gleiche Besorgniß vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

Zeigen sich Spuren der Tollwuth an denselben, so ist die sofortige Tödtung auch dieser Thiere anzuordnen.

§. 50.

Ist ein wuthkranker oder der Tollwuth verdächtiger Hund frei umher gelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden.

Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

 §. 51.

§. 51.

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder verdächtigen Thiere müssen unschädlich beseitigt werden.

Jede Ausnutzung derselben ist verboten.

§. 52.

3. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

Auf die einer geregelten veterinär-polizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§. 53.

Die in diesem Gesetze der Ortspolizeibehörde überwiesenen Amtsverrichtungen werden von derjenigen Stelle wahrgenommen, welcher die unmittelbare, veterinär-polizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Räumlichkeiten obliegt.

§. 54.

Wird unter dem daselbst aufgestellten Schlachtvieh der Ausbruch einer leicht übertragbaren Seuche ermittelt, oder zeigen sich Erscheinungen bei demselben, welche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes den Ausbruch der Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Thiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

§. 55.

Soweit die Art der Krankheit es gestattet (vergl. §§. 29. 37. 48.), kann der Besitzer des erkrankten oder verdächtigen Schlachtviehes oder dessen Vertreter angehalten werden, die sofortige Abschlachtung desselben unter Aufsicht des beamteten Thierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Diese Maßregel kann in dringenden Fällen auf alles andere, in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden.

§. 56.

Nach Feststellung des Seuchenausbruchs und für die Dauer der Seuchengefahr können Schlachtviehhöfe oder öffentliche Schlachthäuser gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere abgesperrt werden.

Strengere Absperrungsmaßregeln bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§. 57.

4. Entschädigung für getödtete Thiere.

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere wird, soweit nicht die Vorschriften der §§. 58. 59. und 61. Platz greifen, der gemeine Werth aus der Staatskasse vergütet. Der Werth derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, wird in Abzug gebracht.

§. 58.

Keine Entschädigung aus der Staatskasse wird gewährt:

1. für Thiere, welche der Militairverwaltung oder dem Preußischen Staate gehören;

2) für

2) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;

3) für Hunde und Katzen, welche in Anlaß der Tollwuth getödtet sind.

§. 59.

Ferner wird keine Entschädigung aus der Staatskasse geleistet:

wenn die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere mit der Tollwuth, der Rotzkrankheit oder der Lungenseuche, oder mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen sonstigen Krankheit behaftet waren.

§. 60.

Für die mit der Rotzkrankheit behafteten Pferde und für das mit der Lungenseuche behaftete Rindvieh soll im Falle der Tödtung auf polizeiliche Anordnung, soweit nicht die Vorschriften im §. 61. Platz greifen, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Entschädigung gewährt werden:

1) Die Entschädigung darf einschließlich des Werths derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Pferden nicht weniger als ein Viertel und nicht mehr als die Hälfte des gemeinen Werths, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh nicht weniger als die Hälfte und nicht mehr als $^4/_5$ des gemeinen Werths betragen.

2) Keine Entschädigung wird geleistet:

   a) für solche Thiere, welche, mit Rotz- oder Lungenseuche behaftet, in das diesseitige Staatsgebiet eingeführt sind oder bei welchen nach ihrer Einführung in das diesseitige Gebiet innerhalb drei Monaten die Rotzkrankheit oder innerhalb sechs Monaten die Lungenseuche festgestellt wird;

   b) für Thiere, welche der Militairverwaltung oder dem Preußischen Staate gehören;

   c) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh.

3) Die zu leistende Entschädigung wird von dem Provinzialverbande gewährt; es kann jedoch mit Zustimmung der Provinzialvertretung die Entschädigungspflicht ganz oder theilweise auf kleinere Verbände übertragen werden. Den Provinzialverbänden im Sinne dieser Bestimmung sind die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande und die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a. M. gleich zu achten.

4) Zur Bestreitung der Entschädigung soll innerhalb der Verbände nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes ein verhältnißmäßiger Beitrag (Abgabe, Versicherungsprämie u. s. w.) derart erhoben werden, daß die Entschädigung für getödtete, rotzkranke Pferde

 den

den sämmtlichen Pferdebesitzern, die Entschädigung für getödtetes lungenseuchekrankes Rindvieh den sämmtlichen Rindviehbesitzern auferlegt wird.

5) Der Beitrag wird nicht erhoben: für Thiere, welche der Militairverwaltung oder dem Preußischen Staate gehören und für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

6) Die näheren Vorschriften über den Betrag der zu gewährenden Entschädigung, über den Beitragsfuß und die bei Vertheilung des Beitrags oder Normirung der Versicherungssätze und Prämien anzuwendenden Grundsätze, über die Ausschreibung und Erhebung der Beiträge, über die Auszahlung der Entschädigung und über die Verwaltung etwaiger aus den Ueberschüssen der Abgabe gebildeter Fonds werden für die in Ziffer 3. bezeichneten Provinzial-, Kommunalverbände und den Stadtkreis Frankfurt a. M. von der Vertretung derselben, für den Stadtkreis Berlin von den städtischen Behörden im Wege des Reglements festgestellt.

Die Reglements bedürfen der Genehmigung der Minister des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Vor Erlaß derselben haben die Besitzer der auf polizeiliche Anordnung getödteten, mit der Rotzkrankheit behafteten Pferde keinen Anspruch auf Entschädigung.

In Ostfriesland verbleibt es rücksichtlich der Entschädigung für das auf polizeiliche Anordnung getödtete, mit der Lungenseuche behaftete Vieh bei den Vorschriften des Gesetzes vom 23. August 1855.

§. 61.

Jeder Anspruch auf Entschädigung (§§. 57. und 60.) fällt weg:

1) wenn der Besitzer des Thieres, oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher das Thier angehört, oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Thiere die im §. 9. vorgeschriebene Anzeige wissentlich unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von dem Ausbruche der Seuche oder dem Seuchenverdacht Kenntniß erhalten hat, verzögert;

2) im Falle des §. 23. oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§. 62.

Soweit nicht jede Entschädigung unbedingt ausgeschlossen ist (§§. 58. und 60. Nr. 2.), muß dieselbe für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere vor der Tödtung durch Schätzung festgestellt werden.

Der Verdacht einer der im §. 59. bezeichneten Krankheiten ist bei der Schätzung nicht zu berücksichtigen.

Die Schätzung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Theile erfolgt sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes des getödteten Thieres (§. 67.).

§. 63.

Die Schätzung erfolgt durch eine aus dem beamteten Thierarzt und zwei Schiedsmännern gebildete Kommission.

Für jeden Kreis, in den Hohenzollernschen Landen für jeden Oberamtsbezirk, sollen von den Kreis- beziehungsweise Amtsausschüssen, in denjenigen Landestheilen dagegen, in welchen Kreis- beziehungsweise Amtsausschüsse nach dem Vorbilde der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. nicht bestehen, von dem Kreistage, aus den sachverständigen Eingesessenen des Bezirks alljährlich diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl bezeichnet werden, welche für die Dauer des laufenden Jahres zu dem Amte eines Schiedsmannes zugezogen werden können.

Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Schiedsmänner für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen.

Die Schiedsmänner sind von der Ortspolizeibehörde eidlich zu verpflichten. Dasselbe gilt, wenn an Stelle des beamteten Thierarztes ein nicht beamteter Thierarzt zugezogen wird, für diesen, sofern derselbe nicht im Allgemeinen als Sachverständiger beeidigt ist.

Die den Schiedsmännern als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährende Vergütung wird im Verwaltungswege festgesetzt und ist aus der Staatskasse zu bestreiten.

§. 64.

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen zu Schiedsmännern nicht ernannt werden.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Schätzung ist Jeder

1) in eigener Sache;
2) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an einer Schätzung Theil zu nehmen.

§. 65.

Die Kommission hat über das Ergebniß der Schätzung eine von den Mitgliedern derselben zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und dieselbe der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Das Ergebniß der Schätzung ist im Fall der Entschädigungsleistung für beide Theile verbindlich.

Hat eine ausgeschlossene oder unfähige Person (§. 64.) an der Schätzung Theil genommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen.

§. 66.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter an die Staatskasse oder an die entschädigungspflichtigen Verbände (§. 60. Nr. 3.) erloschen.

§. 67.

Soweit nicht jede Entschädigung ausgeschlossen ist (§§. 58. und 60. Nr. 2.), muß sofort nach der auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung eines Thieres der Krankheitszustand desselben rücksichtlich der Entschädigungsleistung endgültig festgestellt werden.

Die Untersuchung erfolgt, soweit erforderlich, nach zuvoriger Oeffnung des Kadavers und sachverständiger protokollarischer Aufnahme des Befundes durch den beamteten Thierarzt und den von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen (§. 14.).

Wird an Stelle des beamteten Thierarztes ein nicht beamteter Thierarzt zugezogen, so ist derselbe durch die Ortspolizeibehörde eidlich zu verpflichten, sofern derselbe nicht im Allgemeinen als Sachverständiger beeidigt ist.

Die Sachverständigen haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesammtbefund ein Fall der Rotzkrankheit oder der Lungenseuche oder eine sonstige Krankheit bei dem getödteten Thiere festgestellt ist, welche nach der Vorschrift des §. 59. eine Entschädigung aus der Staatskasse ausschließt.

Ergiebt sich hierüber eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzt und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, so ist das Obergutachten der Deputation für das Veterinärwesen einzuholen.

Durch die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes und der von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, beziehungsweise durch das Obergutachten der Deputation für das Veterinärwesen wird der Krankheitszustand des getödteten Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage endgültig festgestellt.

§. 68.

5. Kosten des Verfahrens.

Soweit durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittelung und zur Abwehr der Seuchengefahr, oder durch die auf Requisition der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen besondere Kosten erwachsen, sind dieselben aus der Staatskasse zu bestreiten.

§. 69.

Die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke haben dagegen:

1) die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachtmannschaft auf ihre Kosten zu stellen.
2) Denselben fallen ferner die Kosten derjenigen Einrichtungen zur Last, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- oder Feldmarkssperre in ihrem Bezirke vorgeschrieben werden.
3) Ist die Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere oder die unschädliche Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben oder die Impfung gefährdeter Thiere angeordnet, so haben die Gemeinde des Seuchenorts beziehungsweise der Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks die zur Ausführung der Maßregel nöthige Hülfsmannschaft und die dazu erforderlichen Transportmittel auf ihre Kosten zu stellen.

4) Fehlt

4) Fehlt es dem Besitzer der verendeten oder getödteten Thiere an einem zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle geeigneten Raume, so ist derselbe von der Gemeinde des Seuchenortes beziehungsweise von dem Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks ohne Vergütung zu überweisen und mit den nöthigen Schutzvorrichtungen zu versehen.

§. 70.

Wenn die im §. 69. Nr. 1. und 2. bezeichneten Schutzmaßregeln Gemeinden und selbstständige Gutsbezirke in örtlich verbundener Lage gemeinsam umfassen (§. 20.), so haben dieselben die ihnen obliegenden Kosten dieser Maßregeln nach demjenigen Maßstabe, nach welchem sie zu den Kreisabgaben beizutragen haben, oder, sofern es an einem feststehenden Beitragsfuße für die Aufbringung der Kreisabgaben fehlt, nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern gemeinsam aufzubringen.

§. 71.

Alle in den §§. 68. und 69. nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Regreßansprüche, dem Eigenthümer der erkrankten oder der Erkrankung verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere zur Last, außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide ꝛc.) sich die Thiere befinden, dem Begleiter derselben und, soweit die Kosten durch Desinfektion von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen, oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

Die Kosten können von den genannten Verpflichteten im Wege der Verwaltungsexekution beigetrieben werden.

Die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke haben auch diese Kosten im Falle des Unvermögens der genannten Verpflichteten zu tragen und erforderlichen Falls vorzuschießen.

§. 72.

Im Wege statutarischer Regelung können für einzelne Kreise, beziehungsweise Oberamtsbezirke zur gemeinschaftlichen Tragung der den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken durch dieses Gesetz überwiesenen Kosten des Verfahrens und zur Anlegung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Verscharrungsplätze Behufs unschädlicher Beseitigung verendeter oder getödteter Thiere größere Verbände gebildet werden.

§. 73.

III. Strafvorschriften.

Mit Geldstrafe von 50 bis 150 Mark oder Haft von 3 bis 6 Wochen wird bestraft:

1) wer der Vorschrift des §. 9. zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;
2) wer den Vorschriften der §§. 29. bis 31. zuwider am Milzbrand erkrankte oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, Theile oder Produkte derselben verkauft oder verwendet, oder blutige Operationen an denselben vornimmt; wer die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt;

3) wer

3) wer der Vorschrift im §. 37. zuwider die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere abhäutet;
4) wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung ohne vorherige rechtzeitige Anzeige bei der Kreispolizeibehörde die Pockenimpfung der Schaafe vornimmt;
5) wer gegen die Vorschrift des §. 42. Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtstheile leiden, zur Begattung zuläßt;
6) wer den zum Schutze gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§. 46. 47. 48. und 51. ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt.

§. 74.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft wird, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist (§§. 327. und 328. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich), bestraft:

1) wer den auf Grund des §. 2. dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.

   Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht;
2) wer den im Falle der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§. 17. bis 26. und 50.) zuwiderhandelt.

Sind die Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Anordnungen über die Verwendung der Theile und Produkte seuchenkranker oder verdächtiger Thiere (§. 18.) oder über die unschädliche Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben (§. 24.) gerichtet, so tritt Geldstrafe nicht unter 50 Mark oder Haft nicht unter 3 Wochen ein.

§. 75.

IV. Ausführung des Gesetzes.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 25. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Achenbach. Friedenthal.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).